

Rechtsphilosophie. Anders als ihre Kollegen hierzulande liefen honorige deutsche Verfassungsjuristen gegen die Corona-Maßnahmen Sturm. Welche ethische Basis steckt hinter ihrer Kritik? Und sieht es im Herbst anders aus als im Frühling?

VON KARL GAULHOFER

Sie tragen keine Alu-Hüte, glauben nicht an Verschwörungstheorien und sind sicher keine Reichsbürger. Es waren hoch angesehene Verfassungsjuristen und Rechtsphilosophen, die in Deutschland als Erste die Aussetzung von Freiheitsrechten durch die Corona-Maßnahmen kritisierten – lang vor den Demonstrationen im Sommer, gleich nach Verhängung des Lockdowns.

Wie groß ihr Unbehagen war, zeigte sich an Schlagworten, die so gar nicht einem wohl abgewogenen Urteil aus Karlsruhe gleichen: ein „sich preisgebender Rechtsstaat“ (Hans-Jürgen Papier), ein „Zustand der Unwürdigkeit“ (Uwe Volkmann) oder eine „Hygienesdiktatur“, in der die Exekutive „den juristischen Verstand verloren“ habe (Oliver Lepsius). Warum fiel der Widerstand deutscher Staatsrechtler um so viel stärker aus als der ihrer österreichischen Kollegen, trotz eines ähnlichen Rechtssystems? Die Frage ist hoch aktuell: Die Einschränkungen werden wieder laufend verschärft, obwohl sich die Zahl der Todesfälle weit weniger dramatisch entwickelt hat als anfangs befürchtet.

Deutschland konnte, anders als etwa Frankreich, nicht formell einen Ausnahmezustand verhängen, der Grundrechte explizit außer Kraft setzt. Er hätte einen Vorteil: Sobald er zu Ende ist, gilt alles wieder wie gehabt. Werden aber Grundrechte nicht ausgesetzt, müssen sie laufend gegeneinander abgewogen werden. Und ein Leitmotiv der Sorge ist, dass diese Abwägung durch Politik und Justiz, in Eile und unter Druck einer angsterfüllten Öffentlichkeit, falsch erfolgt – und so den Geist der Freiheit erstickt, auch in den Gesinnungen der Bürger.

Wie wägt man richtig ab? Eine klare Hierarchie der Grundrechte gibt es nicht. Im deutschen Grundgesetz sind sie aber kompakt angeordnet. Die „Würde des Menschen“ kommt da an erster Stelle, das „Recht auf Leben“ erst an vierter. Zudem ist allein die Menschenwürde „unantastbar“, wäh-

rend in das Recht auf Leben durch ein einfaches Gesetz eingegriffen werden kann.

Aber hat Leben nicht einen logischen Primat? Wenn ich tot bin, kann ich ja keiner einzigen Freiheit mehr fröhnen. Ein Karlsruhe-Urteil von 1975 scheint das zu bestätigen: Das Leben stelle „einen Höchstwert da“, als „vitale Basis der Menschenwürde“.

Und doch liegt hier ein Missverständnis vor: Es ging den Schöpfern der deutschen Verfassung um ein individuelles Recht, das staatliche Eingriffe beschränken soll. Nie war es dazu gedacht, solche Eingriffe zu legitimieren. Zwar verpflichtet sich ein moderner Versorgungsstaat auch dazu, Leben zu schützen, aber diese Pflicht ist nicht absolut.

Recht auf Leben ist kein Trumpf, der alles sticht

Vor der Coronakrise kam er nie auf die Idee, dafür kollektiv Grundrechte einzuschränken (etwa bei der Schweinegrippe oder einer Influenza, die sich nicht kategorial von Covid-19 unterscheiden). Es geht dabei nicht um einzelne, konkrete Leben, sondern um ein allgemeines Gesundheitsrisiko. Wendete man darauf stets die Maxime „Jedes Leben zählt“ an, müsste man genauso Autoverkehr, Tabakkonsum und Alkoholgenuss verbieten.

Die Menschenwürde kann mit dem Recht auf Leben auch in offenen Konflikten geraten. Im Zweifel entscheiden sich deutsche Höchsttrichter für die Würde: Man darf niemanden foltern, auch wenn man damit sicher Leben retten könnte. Ein aktuelles Ur-

teil betont: Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben könne stärker sein als die staatliche Pflicht, das Leben zu erhalten. Und es dürfen – anders als in Österreich! – niemandem ohne seine ausdrückliche Zustimmung nach dem Tod Organe entnommen werden, um sie lebensrettend einzusetzen. Dahinter steht die Ethik Immanuel Kants, die es verbietet, Menschen nur als Mittel zu sehen – also: ihre Würde zu verletzen. Kant dachte nur an konkrete Individuen. Gilt seine Regel auch beim Vergleich kollektiver Risiken und Chancen? Wer ihm folgt, würde sicher nicht nach utilitaristischem Kalkül das Leben weniger Alter mit dem wirtschaftlichen Erfolg oder dem Partyspaß einer Mehrheit von Jüngeren aufrechnen. Aber sehr wohl darauf pochen, dass Arbeit, Mitsprache und Sozialkontakte zu einem Leben in Würde gehören.

Bloß nicht zu lang

Und was, wenn abstrakt Leben mit Leben abzuwägen ist? Wenn Lockdowns eine Weltwirtschaftskrise auslösen, durch die viel mehr Menschen in armen Ländern an Hunger sterben, als global vor dem Covid-Tod gerettet werden? Eine solche „Aufrechnung“ könnten wohl auch jene vornehmen, die sich dem Erbe Kants verpflichtet fühlen.

Am Ende schluckten die gelehrten „Corona-Rebellen“ die Zwangsmaßnahmen – unter zwei Bedingungen: Sie dürften nur kurz dauern, um den demokratiepolitischen Schaden in Grenzen zu halten. Und das Ziel müsse sinnvoll sein: kein „Absolutismus der Krankheitsvermeidung“ (Volkmann), für den jede Infektion eine Infektion zu viel ist, sondern ein dosiertes Abbremsen der Immunisierung der „Herde“, um bei Intensivbetten und Beatmungsgeräten nicht an Kapazitätsgrenzen zu stoßen. Denn dann müssten Ärzte entscheiden, welchen Patienten sie unversorgt lassen – was unser aller Menschenwürde verletzt. Das waren Limits staatlichen Zwangs, zu denen sich die Obrigkeiten in Berlin und Wien im Frühling bekannten. Gelten sie auch noch im Herbst?